

# Beitragsordnung des Verein für Gartenbau und Landespflege Feucht e. V.



## § 1 Beitragsarten

1. natürliche Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder
3. Familien / Lebensgemeinschaften
4. Juristische Personen
5. Ehrenmitglieder

## § 2 Definitionen

Unberührt der Einstufung in eine der folgenden Gruppen, bleiben sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes aus der Satzung erhalten.

### 1. Natürliche Mitglieder

- a) Mitglied der/das die Vereinsgerätschaften des Vereins für Gartenbau und Landespflege Feucht e. V. benutzt.
- b) Mitglied der/das an den offiziellen Veranstaltungen des Vereins für Gartenbau und Landespflege Feucht e. V. teilnimmt.
- c) In dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied sein/ ihr 18. Lebensjahr vollendet, gilt er/sie als natürliches Mitglied.

### 2. Jugendliche Mitglieder

- a) Jugendliche/er die/der die Vereinsgerätschaften des Vereins für Gartenbau und Landespflege Feucht e. V. benutzt.
- b) Jugendliche/er die/der an den offiziellen Veranstaltungen des Vereins für Gartenbau und Landespflege Feucht e. V. teilnimmt.
- c) In dem Kalenderjahr, in dem die/der Jugendliche Ihr/sein 18. Lebensjahr vollendet, gilt sie/er als natürliches Mitglied.

### 3. Familienmitgliedschaft

- a) Eine Familie im Sinne der Beitragsordnung besteht dann, wenn eine beliebige Anzahl von Personen einer Familie / Lebensgemeinschaft, im Verein Mitglied sind; unabhängig ob natürlich oder jugendlich. Die Familienangehörigen / Lebensgemeinschaftsmitglieder müssen den selben Wohnsitz haben.
- b) In dem Kalenderjahr, in dem ein Familienmitglied / Lebensgemeinschaftsmitglied sein 18. Lebensjahr vollendet, wird dieses aus dem Familienbeitrag gestrichen. Das Mitglied wird dann automatisch als natürliches Mitglied eingestuft.
- c) Für jedes Mitglied einer Familie / Lebensgemeinschaft das dem Verein angehören soll, muss ein separater Aufnahmeantrag gestellt werden.

#### 4. Juristische Personen

- a) Juristische Personen haben frei verhandelbare Beitragsgebühren zu entrichten. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- b) Sämtliche weitere Regularien sind für jede individuelle juristische Person, vom Vorstand zu verhandeln. Diese Vereinbarungen sind nicht öffentlich und schriftlich zu fixieren.

#### 5. Ehrenmitglieder

- a) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der natürlichen Mitglieder.
- b) Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- c) Ehrenmitglieder können sich alle Vereinsgerätschaften ohne Entrichtung des Mietzinses ausleihen.
- d) In dem Jahr der Vollendung des 50. Jahres seiner/ihrer Vereinszugehörigkeit wird das Mitglied automatisch von der Vorstandschaft der Jahreshauptversammlung zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen.
- e) Nach mindestens 10 Jahren Vereinszugehörigkeit kann ein Mitglied von der Vorstandschaft der Jahreshauptversammlung zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.

### § 5 Materialmieten

Um sich Geräte vom Verein für Gartenbau und Landespflege Feucht e. V. mieten zu können, wird die Mitgliedschaft vorausgesetzt.

#### Mietprogramm: Miettarife:

1. Benzinmotorgetriebener Häcksler	5,00 Euro pro Betriebsstunde
2. elektrischer Rasenvertikutierer	2,50 Euro pro Betriebsstunde
3. elektrische Heckenscheren	2,00 Euro pro Ausleihe
4. Gartenspritze	gegen eine freiwillige Spende
5. Streuwagen	gegen eine freiwillige Spende
6. ausziehbare Astschere / Astsäge	gegen eine freiwillige Spende

#### Zur Beachtung:

Die Mieter der Gerätschaften verpflichten sich ausdrücklich zum sorgsamem und pfleglichen Gebrauch und Einsatz des Vereinseigentums. Schäden an den Geräten durch eigenes Verschulden bzw. Verschulden Dritter werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

#### Eine gereinigte Rückgabe wird als Selbstverständlich angesehen.

Die Gerätschaften sind ausschließlich für den eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch der Mitglieder bestimmt. Eine Weiterverleihung an dritte ist nicht gestattet.

## § 6 Beitragshöhen

Ab dem 01. Januar 2017 gelten folgende Beitragsformen und Höhen:  
Beschlossen wurden diese Beiträge von der Jahreshauptversammlung am 27.02.2016

<b>Einstufung</b>	<b>Jahresbeitrag in Euro</b>
Natürliche Mitglieder	12,00
Jugendliche Mitglieder	beitragsfrei
Familien	18,00
Juristische Personen	> 12,00
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

## § 7 Fälligkeiten

1. **Mitgliedsbeiträge** sind grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Jahres fällig.
2. Bei Eintritt bis Ende September des aktuellen Jahres, (30.September) wird ein voller Jahresbeitrag erhoben.
3. Ab Eintritt 01.10. des Jahres wird der erste Beitrag mit dem Beginn des neuen Jahres fällig.
4. Mietgebühren von Gerätschaften sind bei Rückgabe sofort in bar fällig und zu begleichen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2016 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Kenntnis, Anerkennung und Befolgung der vorliegenden Beitragsordnung ist ein Teil der Bedingung zur Mitgliedschaft bei dem Verein für Gartenbau und Landespflege Feucht e. V. Sie ist in der Satzung verankert.

## § 9 Aushang

Diese Beitragsordnung ist in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Homepage einsehbar.